

Haushaltssatzung der Gemeinde Edewecht für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 22. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentliche Erträge auf 45.004.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 43.975.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 42.541.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 39.592.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 6.307.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.214.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 621.000 Euro

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 48.848.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 49.428.000 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2021 durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Edewecht (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Edewecht, 22.03.2021

Lausch
Bürgermeisterin